

PLANZEICHNUNG

Maßstab 1 : 1000



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO 1990

A) FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung § 9 (7) BauGB
- WA** Allgemeine Wohngebiete § 9 (1) 1. BauGB u. § 4 BauNVO
- GRZ 0,3 Grundflächenzahl § 9 (1) 1. BauGB u. § 16 BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9 (1) 1. BauGB u. § 16 BauNVO
- O Offene Bauweise § 9 (1) 2. BauGB u. § 22 BauNVO
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9 (1) 2. BauGB u. § 22 BauNVO
- Baugrenzen § 9 (1) 2. BauGB u. § 23 BauNVO
- Erhaltung von Bäumen § 9 (1) 25.b) BauGB
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets § 16 (5) BauNVO

B) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 6
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Fortfallende Flurstücksgrenzen und Gebäude
- Geplante Flurstücksgrenzen
- Vorhandene Flurstücksnr. 14
- Nutzungsschablone

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.09.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 17.09.2008 bis zum 23.09.2008 erfolgt.
2. Die Gemeindevertretung hat am 03.09.2008 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.09.2008 bis zum 24.10.2008 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 17.09.2008 bis zum 23.09.2008 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Bürgermeister

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 16.09.2008 und am 08.05.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.05.2009 bis zum 18.06.2009 während der Sprechstunden erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 08.05.2009 bis zum 14.05.2009 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.05.2009 und am 01.07.2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, am 01.07.2009 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Gülzow, den 02.07.2009

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bürgermeister

9. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 15.07.2009 bis zum 21.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.07.2009 in Kraft getreten.

Gülzow, den 28.07.2009

Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE GÜLZOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

GEBIET:
ZWISCHEN MEIEREISTRASSE 8 BIS 26 UND LINDENSTRASSE 9 BIS 27

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13 des BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.07.2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 / 4. vereinfachte Änderung für das Gebiet "Zwischen Meiereistraße 8 bis 26 und Lindenstraße 9 bis 27", bestehend aus der Planzeichnung, erlassen:

Hinweis :
Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 und der 1. vereinfachten Änderung.

ÜBERSICHTSPLAN 1 : 25000

GEMEINDE GÜLZOW
BEBAUUNGSPLAN NR. 6/4.VEREINFACHTE ÄNDERUNG